

aqua

press

6A/2001

Ein Produkt der
Bohmann-Gruppe

INTERNATIONAL

Wasserwirtschaft
im Donauraum
Water management in the
Danube River Basin

WASSER- RAHMEN- RICHTLINIE



der
Europäischen Union

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie geht uns alle an!

Wasser bedeutet Leben, Lebensgrundlage, Kultur, Produktionsgrundlage, erneuerbare Energie, aber auch Bedrohung von Leben und Lebensraum.

Wasser kennt keine Grenzen und steht uns im natürlichen Kreislauf immer wieder erneuert zur Verfügung. Wasser ist jedoch keine grenzenlose Ressource und erfordert daher besonderen Schutz. Der bisher stets zunehmende Bedarf an reinem Wasser und die mit den menschlichen Aktivitäten verbundenen Stoffeinträge haben zu quantitativen und qualitativen Beeinträchtigungen der Ressource geführt. Eine Neuordnung der Gewässerschutzpolitik auf europäischer Ebene wurde daher seit langem gefordert.

Mit der „Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (EU-WRRL, 2000/60/EG) ist nun ein modernes Ordnungsinstrument für den Gewässerschutz in Kraft getreten, das nicht nur keine weitere Verschlechterung, sondern vielmehr eine systematische Verbesserung der Gütesituation aller europäischer Gewässer sicherstellen soll. Im Vordergrund steht dabei die ökologische Orientierung durch Einbeziehung der aquatisch geprägten

Lebensräume. Dieser auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit basierende Ansatz soll die Bestandssicherung auf Generationen hinaus gewährleisten.

Zentrum der fachlichen Umsetzung ist die jeweilige Flussgebiets-einheit (z. B. Donau, Rhein etc.).

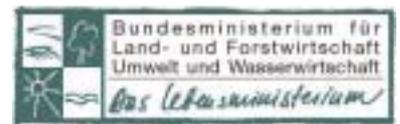
Über die Bestandsaufnahme soll zunächst die Erhebung des Naturraumes, dessen Belastungen sowie eine Beurteilung der Auswirkungen erfolgen. In der Folge wird ein europaweit vergleichbares Monitoringsystem aufgebaut und schließlich werden entsprechende Maßnahmen entwickelt. Sämtliche Ergebnisse einschließlich der geplanten Maßnahmen sind in einem Bewirtschaftungsplan zu dokumentieren, wobei die Öffentlichkeit nicht nur über die Ergebnisse zu informieren, sondern auch in geeigneter Weise in den Planungsprozess einzubinden ist.

Die Faszination und das Spannungsfeld an der Auseinandersetzung mit dem Thema Wasser ist, dass sich niemand seinem Einflussbereich entziehen kann. Es geht, wie die Bezeichnung „Lebenselement Wasser“ schon verdeutlicht, um Elementares. An erster Stelle steht für jeden dabei

natürlich das Trinkwasser, dessen ausreichendes Vorhandensein und Qualität unser Wohlbefinden wesentlich beeinflusst. Dieser Zusammenhang ist offenkundig. Der Einzelne ist aber in weit vielfältigeren Verästelungen von einer funktionierenden Wasserwirtschaft abhängig und beeinflusst. Diese reicht von der Abwasserentsorgung, dem Hochwasserschutz bis hin zu attraktiv gestalteten Wasserlebensräumen, die, ob als Fluss oder See, der Erholung dienen. Tourismus, Landwirtschaft, Industrie sind allesamt ohne Wasser nicht denkbar. Aus diesem Grund ist es wenig erstaunlich, dass auch die neue EU-Wasserrahmenrichtlinie uns alle angeht.

Die Betroffenheit des Einzelnen kann aus den oben skizzierten Interaktionen abgeleitet werden. Inwiefern das Individuum jedoch bereit ist, sich mit konkreten Wasseranliegen auseinander zu setzen, wird unter anderem davon abhängen, wie effizient der in der EU-Wasserrahmenrichtlinie verankerte Ansatz der Öffentlichkeitsbeteiligung in Österreich umgesetzt wird.

Für uns Bürgerinnen und Bürger bringt die EU-Wasserrahmenrichtlinie einen europaweit vergleichbaren Schutz unserer Gewässer auf einem hohen Niveau und bietet die Chance, gestaltend eingreifen zu können.



Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber: Bohmann Druck und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, A-1110 Wien, Leberstraße 122, Tel.: +43/1/ 740 95-0, Fax +43/1/740 95-497, DVR: 0408689. **Geschäftsführung:** Prok. Dr. Gabriele S. Ambros (E-Mail: ambros.zv@bohmann.co.at), Komm.-Rat Dir. Heinz Keller, Gerhard Milletich. **Chefredakteur:** Mag. Christof Hahn, Tel. +43/1/740 95/544 (E-Mail: hahn.zv@bohmann.at). **Redaktion:** DI Dr. Helmut Blöchl, Dr. Veronika Koller-Kreimel, Mag. Gisela Ofenböck, DI Karl Schwaiger, SC Univ. Prof. Dr. Wolfgang Stalzer, Dr. Wilhelm Vogel. **Gesamtkoordination:** Mag. Susanne Brandstetter, BMLFUW (susanne.brandstetter@bmlf.gv.at). **Layout und elektronische Produktion:** Josef Strebinger. **Redaktionsassistenz:** Christina Ruckenbauer, Tel. +43/1/740 95/474, **Druck:** Ueberreuter Print und Digimedia GmbH, A-2100 Korneuburg. **Vertriebsleitung:** Friedrich Weber, DW 462. **Abo:** Eva Feik, DW 496. **Lektorat:** Mag. Irmgard Dober. **Coverfoto:** J. Hinterleitner/NEPTUN

Grünes Licht für die innerstaatliche Umsetzung der EU-WRRL

Mit dem Inkrafttreten der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Dezember 2000 konnte nach Jahren harter Arbeit und Verhandlungen ein entscheidender Durchbruch in der europäischen Wasserpolitik erzielt werden. Damit erfolgte das Startsignal für einen europaweiten, nachhaltigen Schutz und Bewirtschaftungsmodus der Gewässer, wie dies in Österreich schon seit vielen Jahren erfolgreich betrieben wird.

Viele Vorgaben sind in Österreich seit langem Praxis

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie enthält eine breite Fülle an Vorgaben und Regelungen sowie neue Herausforderungen und Zielsetzungen für die europäische Wasserwirtschaft, um so den vereinbarten „guten Zustand“ für alle Gewässer bis zum Jahr 2015 auch wirklich erreichen zu können. Viele der Vorgaben und Regelungen sind in Österreich bereits lang geübte Praxis; dennoch verbleibt ein Maß an notwendigen Vorbereitungsarbeiten, um alle Vorgaben der EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Aus diesem Grund habe ich fünf Arbeitskreise eingesetzt, die gemeinsam mit den Experten der Länder die fachliche und rechtliche Umset-

zung der Richtlinie vorzubereiten haben. Die Arbeitsgruppen befassen sich schwerpunktmäßig mit

- rechtlichen, administrativen und ökonomischen Aspekten der Umsetzung,
- der Ökologie der Oberflächengewässer,
- den emissionsseitigen Regelungen,
- der Festlegung von Qualitätszielen
- und dem Grundwasser.

Gleichzeitig ist es mir ein ganz besonderes Anliegen, die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie nicht nur fachlich und rechtlich bestens vorbereitet zu sehen, sondern in diesen Vorbereitungsprozess auch die Interessensvertreter und Bürgerinnen und Bürger unseres Landes umfassend einzubinden.

Bürgerbeteiligung im Rahmen von Workshops

Hierfür sind Workshops vorgesehen (erstmalig im Spätherbst 2001), in denen erste vorliegende Zwischenergebnisse vorgestellt und Mei-

nungen bzw. Anliegen zum Thema zur Berücksichtigung eingebracht werden können.

Österreichs Staatsgebiet entwässert in die Flusseinzugsgebiete der großen Ströme Donau, Rhein und Elbe. Die Herausforderung für die Staaten dieses Raumes ist, den vorgegebenen umfassenden Schutz in möglichst ambitionierter und dennoch vergleichbarer Weise für alle Gewässer zu gewährleisten.

Mein zentrales Anliegen geht daher über eine möglichst gut vorbereitete innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie hinaus. Österreich wird danach trachten, seine wichtige Rolle bei der Umsetzung

der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie auch in der Zukunft zu unterstreichen und sich daher aktiv um eine zielgerichtete Erstellung gemeinsamer Bewirtschaftungspläne bemühen. Dementsprechend sind wir alle aufgerufen, unsere jahrzehntelangen, äußerst erfolgreichen Bemühungen zum Schutz unserer Gewässer in diesen Prozess einzubringen.

Ich bin fest davon überzeugt, dass die Umsetzung der Ziele dieser Richtlinie für einen umfassenden Schutz der Gewässer nur durch eine intensive Zusammenarbeit – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene – möglich sein wird. Daher ersuche ich alle an der Wasserwirtschaft interessierten Personen bzw. involvierten Stellen, auch in Zukunft von der Möglichkeit der Mitsprache bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Gebrauch zu machen!

BM MAG. WILHELM MOLTERER



FOTO: ARCHIV

Mag. Wilhelm Molterer, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft



FOTO: G. GAMSZ/NEPTUN

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – Überblick und Ziele

von KARL SCHWAIGER

Richtlinien sind das von der EU bevorzugte Rechtsinstrument zur Durchsetzung ihrer Umweltpolitik. Die darin festgelegten Ziele sind innerhalb bestimmter Fristen (3 Jahre im Fall der WRRL) in nationales Recht umzusetzen



FOTO: G. PALDAN/NEPTUN

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt das rechtliche Dach dar, unter dem die Richtlinien der Gemeinschaft zum Schutz der Gewässer neu geordnet worden sind. Regelungsziel ist die Sicherstellung einer angemessenen Wassergüte; Mengenaspekte können mit Rücksicht auf Artikel 175 (2) des Einigungsvertrages nur so weit angesprochen werden, als es für die Erreichung der Güteziele erforderlich ist.

Eckpfeiler einer gemeinschaftlichen Wasserpolitik

Erstmals werden auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft flächendeckend alle Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser und Küstengewässer) unabhängig von ihrer konkreten Nutzung nach ökologischen Gesichtspunkten unter Schutz gestellt. Damit können – entsprechend einem vorgegebenem Zeitplan – durch die Regelungen der WRRL inhaltlich überholte Richtli-

nien (wie die EU-Fischgewässerrichtlinie, Muschelgewässerrichtlinie etc.) stufenweise außer Kraft gesetzt werden.

Als Eckpfeiler der gemeinschaftlichen Wasserpolitik verbleiben unter dem Dach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie:

- die Nitratrichtlinie 91/676/EG,
- die Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EG,
- die Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG und
- die in Überarbeitung befindliche Badegewässerrichtlinie 76/160/EG.

Das zentrale Ziel ist die Erzielung eines in Anhang V der Richtlinie überwiegend verbal definierten „guten Zustandes“ für alle Gewässer innerhalb von 15 Jahren. Ausnahmen von der Erreichung dieses Zieles sind unter

klar definierten Randbedingungen, wie z. B. unverhältnismäßige Kosten oder ungünstige natürliche Gegebenheiten, sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch vom Anspruchsniveau her möglich. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch eine Offenlegung der Begründung.

Darüber hinaus wird durch

- Verbot der Verschlechterung des Zustandes der Gewässer,
 - Ergreifung spezifischer Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung (im Extremfall bis hin zur vollständigen Beendigung) von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen, sowie
 - Vorgabe des Erreichens einer Trendumkehr im Falle ansteigender Belastungen im Grundwasser
- der Schutz der Gewässer weiter ausgebaut und abgesichert.



FOTO: SPIOLA

DI Karl Schwaiger ist Leiter der Abteilung Internationale Wasserwirtschaft im BMLFUW

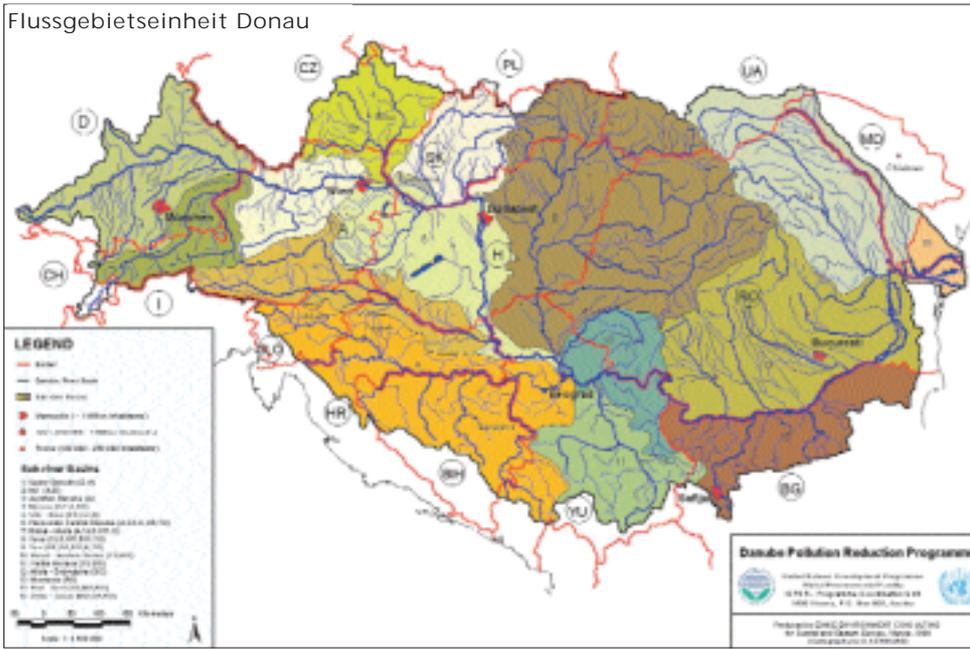
Neue Wege und Ansätze

Zur Absicherung des Erreichens der festgelegten Ziele wurden auf europäischer Ebene neue Ansätze und Wege in der Richtlinie festgeschrieben und zwar insbesondere:

- Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise die Ausrichtung der Bewirtschaftung auf die gesamte Flussgebietseinheit. Im Falle Österreichs sind dies Donau, Rhein und Elbe (**siehe Karten**).

● Die Festlegung gewässertypspezifischer Qualitätsziele. Diese Ziele sind von weitgehend natürlichem Zustand maßgeschneidert abzuleiten;

KARTE: DANUBE POLLUTION REDUCTION PROGRAMME, THEMATIC MAPS OF THE DANUBE RIVER BASIN, JUNE 1999, UNDP/GEF ASSISTANCE, PAGE 21



- Risiko, dass das Ziel des „guten Zustandes“ verfehlt wird etc.),
- die Ergebnisse durchgeführter Überwachungsprogramme zur Verfolgung des Gewässerzustandes in mengenmäßiger als auch gütemäßiger Hinsicht,
 - eine Zusammenfassung der verfügbten Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um den „guten Zustand“ der Gewässer zu erreichen,
 - die Ergebnisse der Einbeziehung der Öffentlichkeit.

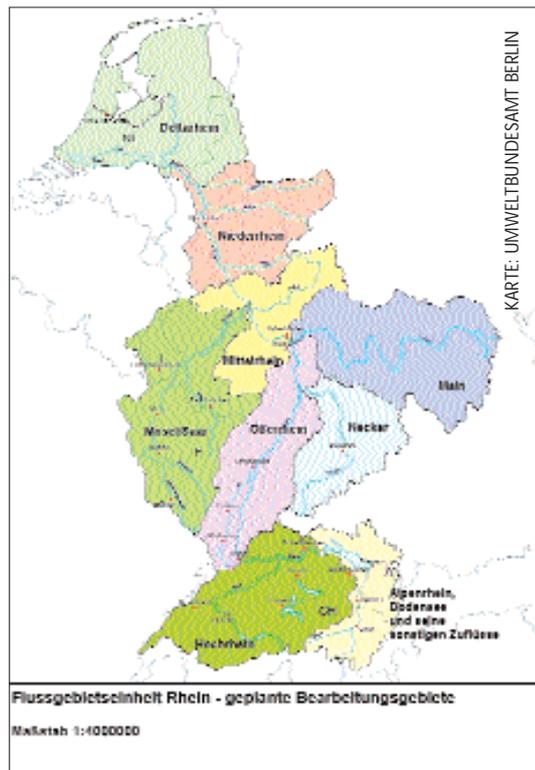
Die inhaltlichen Ziele und Ansätze der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind in Österreich zum Großteil bereits lang und erfolgreich geübte Praxis; ein Teil der formalen Vorgaben wie zum Beispiel die Erstellung von Flussgebietsbewirtschaftungsplänen für das gesamte Einzugsgebiet der Donau, des Rheins etc. stellt jedoch Neuland dar. Zur maßgeschneiderten Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie wurden daher sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene Arbeitsgruppen eingerichtet. Damit wird nicht nur eine bestmögliche Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie in das international vorbildliche österreichische Umweltrecht vorbereitet, sondern auch ein möglichst hoher und über die Europäische Gemeinschaft einheitlicher Schutz aller Gewässer angestrebt.

damit wird erstmals auf europäischer Ebene der Vielfalt vorhandener Gewässer Rechnung getragen und nicht – wie bisher – wenig differenzierte Zielwerte für alle Gewässer vorgegeben.

- Die Berücksichtigung eines „kombinierten Ansatzes“ bei der Bewertung von Einleitungen. Bei Einleitungen sind jedenfalls auf der Grundlage der besten verfügbaren Technik festgelegte Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Reichen diese zur Erreichung des guten Zustandes im Gewässer nicht aus, sind entsprechend verschärfte Maßnahmen vorzugeben.
- Die Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess nach einem streng vorgegebenen Zeitplan und Prozedere. Hiervon wird eine stärkere Transparenz der Entscheidungsfindung, aber auch eine zusätzliche Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie erwartet.
- Die grundsätzliche Berücksichtigung des Verursacher- und Kostendeckungsprinzips einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten bei der Gestaltung von Wasserpreisen, aber auch die Berücksichtigung von Kosteneffizienzkriterien bei der Festlegung von Gewässerschutzmaßnahmen.

sind so genannte Flussgebietsbewirtschaftungspläne. Ein erster derartiger Plan hat nach 9 Jahren vorzuliegen und ist in der Folge alle 6 Jahre zu aktualisieren. Grob vereinfacht enthält ein derartiger Bewirtschaftungsplan

- die Ergebnisse einer Ist-Bestandsaufnahme der Gewässer der gesamten Flussgebiets-einheit einschließlich einer Bewertung (welche Belastungen und Einwirkungen auf die Gewässer liegen vor, wie groß ist das



KARTE: UMWELTBUNDESAMT BERLIN

Die Richtlinie (2000/60/EG) „zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (WRRL) des Europäischen Parlamentes und des Rates ist am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Eine wortidentische Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wird nicht gefordert.

Neues Instrument: Flussgebietsbewirtschaftungspläne

Das operative Instrument für die Erreichung der vorgegebenen Ziele

Das Lebensministerium

Österreich, Vorreiter im europäischen Grundwasserschutz

von WILHELM VOGEL

Dennoch gibt es auch in unserem Land noch immer ungelöste Probleme. Ist beispielsweise der Einsatz von Atrazin heute verboten, gilt es bei Nitrat noch Schritte zu setzen um der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu genügen

Österreich ist ein wasserreiches Land. Ausreichende Niederschläge stellen sicher, dass Probleme mit der Wassermenge nur selten auftreten können. Der Druck auf das Grundwasser ist dennoch stark. Ausgedehnte Siedlungstätigkeit im Osten und in den Tallagen, eine intensive Landwirtschaft und Probleme aus der Vergangenheit wie alte Deponien und ehemalige Industrieanlagen, so genannte Altlasten, bedrohen die Qualität unseres Grundwassers.

Grundwasser ist eine hervorragende Trinkwasserressource, vorausgesetzt, es weist die erforderliche Qualität auf. Nahezu 100 Prozent des Trinkwassers stammen in Österreich aus dem Grundwasser, wobei in Europa sonst nur Dänemark einen derartig hohen Wert aufweist. Dieser Umstand ist eine der Ursachen, warum dem Grundwasserschutz in Österreich traditionell so hohe Bedeutung zugemessen wird.

Die Zielvorgabe: Grundwasser in Trinkwasserqualität

Auf der rechtlichen Seite wurden in Österreich schon sehr früh die Weichen für einen modernen Grundwasserschutz gestellt. Das österreichische Wasserrechtsgesetz definiert Trinkwasserqualität als Zielvorgabe für den Grundwasserschutz – und dies flächendeckend. Der Gesetzgeber hat damit einen Auftrag formuliert, der nur mit großem Aufwand erfüllt werden kann. Zur Überprüfung wurde 1991 ein bundesweites Qualitätsmonitoringsystem eingerichtet, welches erstmals einen genauen Überblick über die Grundwassersituation er-

möglicht. Schon die ersten Auswertungen zeigten klar, wo die größten Probleme liegen: Nitrat- und Atrazinorkommen vor allem in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten sowie ein vereinzelt Auftreten von Schadstoffen, welche auf undichte Deponien zurückgeführt werden.

Die Verwendung von Atrazin wurde in der Folge untersagt, was sich mittlerweile in einem deutlichen Rückgang der Konzentrationen niederschlägt. Auch wenn, bedingt durch die langen Verweilzeiten dieser Substanz im Grundwasser, vereinzelt noch höhere Atrazinkonzentrationen gefunden werden, ist es nur mehr eine Frage der Zeit, bis dieses Problem vollständig als gelöst angesehen werden kann.

Für die Sanierung von Altlasten wurde ein Mechanismus etabliert, der von der Meldung der Ver-dachtsflächen durch die Landes-hauptleute ausgeht und über deren Bewertung zur Ausweisung als Altlasten und zur Sanierung führt. Limitierender Faktor für die Umsetzung sind die finanziellen Ressourcen. Immerhin wird beispielsweise die vollständige Sanierung der im Wiener Becken gelegenen und einstweilen mit Sperrbrunnen gesicherten „Fischer Deponie“ stattliche 1,5 bis 2 Mrd. ATS (109 bis 145 Mio. €) kosten. Und diese Summe muss letztlich von der öffentlichen Hand aufgebracht werden.

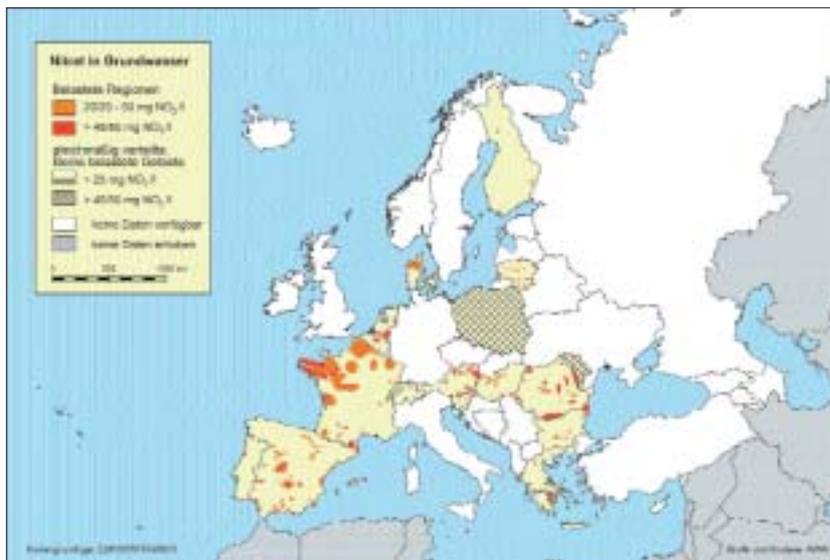
Im Fall von Nitrat sieht die Situation schwieriger aus. Abhängig von

der Boden- und der Niederschlags-situation ist die Gefahr eines Eintra-ges von Nitrat aus der Landwirt-schaft groß. Nur klare Regelungen für die Bewirtschaftung wie die strikte Einhaltung von Düngermen-gen und Aufbringungszeiten kö-nnen hier Abhilfe schaffen. Darüber hinaus wurden finanzielle Anreize geschaffen um den Düngereinsatz weiter zu reduzieren, Flächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen oder auf eine biologische Bewirt-schaftungsweise umzustel-len. Bei den Auswertungen für den Jahresbericht 2000 nach der Wassergütee-rhebungsvorordnung wurde erstmals österreichweit ein Rückgang der bislang stei-genden Nitratwerte fest-gestellt. Sollte sich diese Trendumkehr in den nächsten Jahren bestätigen und in der Folge zu einem nachhaltigen Sinken der Nitratkonzentrationen un-ter die Schwellenwerte führen, so wäre dies ein großer Erfolg. Ein Erfolg, der an die österreichischen Erfolge bei der Seen- und Flussreinhaltung an-schließen würde.

Wie eine vom Umweltbundesamt im Auftrag der Europäischen Um-weltagentur durchgeführte Studie zeigt, ist die Situation der Grund-wasserqualität in vielen Staaten un-befriedigend. So liegen für viele Länder – und dies gilt auch für eine Reihe von Mitgliedsstaaten der EU – mangels eines entsprechenden Mo-nitoringsystems nicht einmal ent-sprechende Informationen über den flächendeckenden Grundwasserzu-stand vor. Der im Vergleich zu



Dr. Wilhelm Vogel ist Leiter der Abt. Aquatische Ökologie im Um-weltbundesamt



Österreich vielfach wesentlich höhere Einsatz von Düngemitteln lässt jedoch fallweise deutlich gravierendere Probleme vermuten, als sie für Österreich aufgezeigt wurden.

Mit der Wasserrahmenrichtlinie zum Gemeinschaftsrecht

Die generell unbefriedigende Situation auf dem Gebiet der Wasserqualität hat die EU dazu bewogen, das gemeinsame Wasserrecht auf völlig neue Beine zu stellen. Mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen so genannten EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden neue Wege beschritten, welche auch in Österreich zu Veränderungen führen werden. Geographische Basis für das Wassermanagement wird in Zukunft das Einzugsgebiet sein. Da sich in Österreich die Wasserverwaltung an den traditionellen Verwaltungsgrenzen orientiert (Bundesländer etc.), sind hier Änderungen erforderlich. Innerhalb Österreichs wird demnach eine noch stärkere Kooperation zwischen den Bundesländern einerseits und zwischen Bund und Ländern andererseits erforderlich. Auf internationaler Ebene verlangt die WRRL bei grenzüberschreitenden Flussgebieten eine Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten. Gegenüber Nicht-EU-Mitgliedern sind Bemühungen zur Kooperation verpflichtend. Es ist zu erwarten, dass die bestehenden Institutionen für Donau und Rhein hier eine Basis zur internationalen Zusammenarbeit im Einzugsgebiet

bilden werden.

Eine zweite und wesentliche Änderung ist die Vorgabe von (auch nutzungsunabhängigen) Qualitätszielen. Für Grundwasser gilt die Einhaltung eines langfristig konstanten Grundwasserspiegels sowie die Einhaltung bestimmter chemischer Qualitätsvorgaben. Ein weitgehend stabiler Grundwasserhorizont vor allem aus Gründen des Schutzes darüberliegender Landökosysteme (wie zum Beispiel landwirtschaftlicher Flächen), wie ihn die Rahmenrichtlinie vorsieht, wird in Österreich schon lange angestrebt. Bei den Vorgaben hinsichtlich der chemischen Qualität ist das österreichische Wasserrecht noch immer deutlich strenger als die neuen EU-Vorgaben, die erst weiterer Ergänzungen (etwa durch Tochterrichtlinien) bedürfen, um wirklich als wirksames Gewässerschutzinstrument wirksam zu werden. Derartige Ergänzungen wurden bereits bei den Verhandlungen der gegenwärtigen WRRL vehement vom EU-Parlament gefordert, wurden aber, um den Kompromiss nicht zu gefährden, letztlich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Nur für grenzüberschreitende Grundwassergebiete sind die Bestimmungen in der WRRL präziser und verlangen eine Qualität, die eine vielfältige Nutzung der Ressource gewährleistet.

Die WRRL fordert für jene Gebiete, in denen auf Grund von Vorerhebungen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die Einrichtung von Monitoringsystemen für Grundwasserquantität bzw. -qualität. Öster-

reich verfügt mit dem vom Hydrographischen Zentralbüro im BM-LFUW und den Ländern betriebenen Quantitätsmonitoring über ein umfassendes und dichtes Messnetz, welches unter Einbeziehung einiger Messstellen aus dem 19. Jh. vor allem seit den 20er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgebaut wurde und welches mittlerweile 5.000 bis 6.000 Messpositionen umfasst. Im Rahmen des im Jahre 1991 mit der Wassergütererhebungsverordnung eingerichteten und mittlerweile international als beispielgebend angesehenen Qualitätsmonitoringsystems werden etwa 2.000 Messstellen vierteljährlich auf ca. 50 Parameter untersucht. Sowohl das Quantitäts- als auch das Qualitätsmonitoring lassen sich mit vergleichsweise geringem Aufwand den Erfordernissen der WRRL anpassen.

Nach den Vorgaben der WRRL ist es erforderlich, möglicherweise belastete Gebiete durch Vorerhebungen zu identifizieren und für diese in der Folge ein Messprogramm einzurichten, um Mutmaßungen durch Daten zu verifizieren. In Österreich liegen derartige Messdaten seit Jahren auf dem Tisch und dienen als Grundlage für eine zeitgemäße wasserwirtschaftliche Planung.

Die Erfahrungen Österreichs auf dem Gebiet der Grundwasserbewirtschaftung haben bewirkt, dass österreichische Experten immer wieder von der Europäischen Kommission als Berater herangezogen wurden. Gegenwärtig werden unter Leitung des österreichischen Umweltbundesamtes und mit Unterstützung des BMLFUW Methoden zur Trendberechnung entwickelt, welche für die Implementierung der WRRL erforderlich sind. Um sicherzustellen, dass die entwickelten Methoden auch europaweit einsetzbar sind, werden diese gemeinsam mit Partnern aus 11 EU-Ländern getestet.

Grundwasserexpertise aus der österreichischen Verwaltung ist auch bei den Beitrittskandidatenländern gefragt. So wird unter anderem Tschechien und Slowenien im Rahmen von Twinningsprojekten bei der Harmonisierung von einschlägigen EU-Richtlinien beraten; und für Bosnien-Herzegowina wird von österreichischen Experten gar ein Wasserschutzgesetz entwickelt.

Neues Management für die Zukunft der österreichischen Flüsse

von WOLFGANG STALZER

Aufgrund der hohen Verfügbarkeit der Ressource war Österreichs Wasserwirtschaft über lange Zeit fast ausschließlich vom Nutzungszugang geprägt. Heute kommt jedoch immer stärker der Schutzgedanke zum Tragen.

Das Wasser war in vergangenen Zeiten nicht nur die Grundlage für die Besiedlung, sondern gleichzeitig Transportweg, Produktionsmittel, Nahrungsgrundlage, Energiequelle und schon damals Erholungs- bzw. Erlebnisraum.

Wasser im Überfluss bedeutete aber auch Bedrohung und somit die Notwendigkeit, den Menschen und seinen Siedlungs- und Wirtschaftsraum davor zu schützen.

Mit der großen Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 wurde ein systematischer Wandel der wasserwirtschaftlichen Rechtsordnung eingeleitet. In den Zielvorgaben konnte zuletzt mit dem Ökosystemansatz und dem Prinzip der Nachhaltigkeit eine höchst moderne Gewässerschutzpolitik initiiert werden. Die Zielvorgaben konnten jedoch nicht in allen Bereichen erfüllt werden; unter anderem fehlte ein integrativer Ansatz des Flussgebietsmanagements mit einer auf das jeweilige Einzugsgebiet abgestimmten und koordinierten Wasserwirtschaft.

Die WRRL als europäischer Gewässerschutzrahmen

Der integrative Ansatz eines ganzheitlichen Gewässerschutzes wurde auf der Ebene der Europäischen Union mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgegriffen. Das darin artikulierte Ziel ist der Schutz aller eu-

ropäischen Gewässer und die Verbesserung ihres Zustandes. Spätestens binnen 27 Jahren sollen alle europäischen Gewässer einen „guten“ Zustand aufweisen, der sich an den natürlichen Verhältnissen orientiert. Diese Ausrichtung in Verbindung mit der Vorgabe der natürlichen Erneuerung soll auch künftige Übernutzungen unterbinden. Mit der Festlegung auf die natürliche Erneuerung wird gleichzeitig der Nachhaltigkeitsgedanke in der europäischen Wasserwirtschaft verankert. Flankierend dazu wurden weitere Grundsätze wie das Verursacherprinzip und das Kostendeckungsprinzip der Wasserdienstleistungen festgelegt, beide auch zur Absicherung

eines sparsamen Umganges mit dem „Gut Wasser“.

Auch bei den Flüssen geht es um die „Natürlichkeit“

Für die Oberflächengewässer wurde der Bezug zur natürlichen Gewässerausprägung als Güteziel gewählt. Mit der heute gegebenen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur in der europäischen Kulturlandschaft wird eine raumgreifende Rückentwicklung allerdings nicht möglich sein. Um dennoch machbare Verbesserungen umzusetzen, kam es zur Schaffung der eigenständigen Kategorie „künstliche und erheblich veränderte Gewässer“. Angestrebt wird bei diesen Gewässern ein „gutes ökologisches Potenzial“, das sich an vergleichba-

ren natürlichen Gewässern orientiert. Hier stehen Maßnahmen zur Absicherung der Durchgängigkeit, zur Vernetzung der Umlandgewässer mit dem Hauptgewässer und zur Gewährleistung der Reproduktionsmöglichkeiten typischer Spezies im Vordergrund.

Im Vorwege sind allerdings die notwendigen Beurteilungsgrundlagen zu entwickeln und europaweit abzugleichen. Dazu zählt neben der Gewässertypisierung und der Referenzstellenfestlegung auch die Interkalibrierung bei vergleichbaren Gewässertypen, die letztendlich wieder die europäische Vergleichbarkeit sicherstellen soll.

Operative Basis ist der Flussgebietsbewirtschaftungsplan

Die angestrebte Integration auf dem Gewässerschutzsektor, aber auch die mit dem definierten Flussgebiet umgrenzte Wasserwirtschaft erfordern eine fundierte Datensammlung und -aufbereitung. Als erster Schritt sind entsprechende Bestandsanalysen vorzunehmen, die sowohl die wasserwirtschaftlichen Grundlagen als auch die wasserrelevanten anthropogenen Belastungs- und Nutzungsmomente zu umfassen haben. Hier gilt es, neue Instrumente einer modernen wasserwirtschaftlichen Planung zu entwickeln, diese zunächst auf das Flussgebiet abzustimmen und so als Planungsgrundlage verfügbar zu machen.

In Verbindung mit dem nationalen Monitoring, das sich in Österreich mit der Wassergüteerhebung schon bestens bewährt hat und nunmehr hinsichtlich der Stellen- und Parameterauswahl zu überprüfen

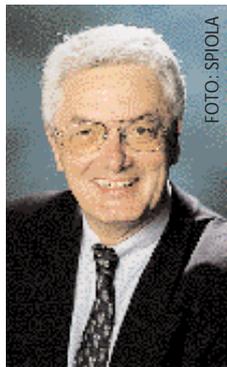


FOTO: SPIOLA
Univ. Prof. Dr. Wolfgang Stalzer ist Leiter der Sektion Wasserwirtschaft im BMLFUW

bzw. zu adaptieren ist, sind auch die laufenden Monitoringergebnisse in die Dokumentation aufzunehmen. Aus dem Vergleich der Ist-Zustandsdokumentation mit den für den Soll-Zustand definierten Zielvorgaben des „guten“ Zustandes ergeben sich möglicherweise Defizite. Deren Behebung und damit die systematische Zustandsverbesserung sollen über Maßnahmenprogramme angesprochen werden. Bestandsanalysen, Monitoringsystem und -ergebnisse sowie Maßnahmenprogramme bilden zuletzt die Kernbereiche des Flussgebietsbewirtschaftungsplanes. Dieser ist bei der Europäischen Kommission vorzulegen und soll 2009 in Kraft treten.

Herausforderungen für Österreich

Die rechtliche Umsetzung der WRRL hat binnen 3 Jahren zur erfolgen. Der integrative Ansatz und die starke Betonung der wasserwirtschaftlichen Planungskomponenten stellen für die österreichische Wasserwirtschaft eine neue Dimension wasserwirtschaftlichen Vollzuges dar. Derzeit werden Lösungswege und deren rechtliche Verankerung entwickelt. Die rechtliche Umsetzung birgt neben den großen Herausforderungen auch große Chancen auf ein neues föderales Verständnis des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in der wasserwirtschaftlichen Planung. Das künftige Flussgebietsmanagement erfordert entsprechende Datenflüsse, Mechanismen zum Abgleich und zur Entscheidungsfindung sowie Spielraum im internationalen Konnex.

Die Verwaltung ist aufgefordert ein optimales Wirkungsgefüge zur effizienten Abwicklung der Planungsaufgaben sicherzustellen, daneben aber auch Augenmaß bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme an den Tag zu legen. Überzogene Vorstellungen im Bereich der Zustandsdefinitionen sind kontraproduktiv, wollen wir doch alle eine systematische Verbesserung unserer Gewässer herbeiführen und nicht nach Ausnahmebegründungen suchen, um den Status quo zu erhalten.

Aber auch die politische Ebene jedes EU-Staates ist aufgefordert, die notwendigen Ressourcen auf perso-



Flusslauf der Kainach zwischen Lieboch und Mooskirchen

FOTO: BILDHAUER 3D MEDIA

einen, da hier seit langem über die internationalen Gewässerschutzkommissionen internationale wasserwirtschaftliche Tradition gelebt wird und zum anderen deshalb, weil auch Nicht-EU-Staaten wie die Schweiz und Liechtenstein sich zu einer Kooperation bereit erklärt haben.

Die Koordination wird über eine administrativ schlanke Spange einer internationalen Steuerungsgruppe abgewickelt, die die Grundlagen für einen internationalen Flussgebietsplan Rhein erarbeitet. Auf nationaler Ebene ist das so definierte Baukastensystem zu füllen und gegebenenfalls durch detailliertere Subpläne zu ergänzen.

Dieser Ansatz wurde auch für die Elbe und die Donau gewählt. Die

neller und sachlicher Ebene sicherzustellen. Immerhin erfordert die Neuordnung und Implementierung des Gewässerschutzes auf nationaler Ebene einen beachtlichen Mehraufwand, der von der in dieser Form neuartigen und tief greifenden Bestandsanalyse bis hin zur Zielverfolgung bzw. -bestätigung im Jahre 2015 – bzw. bei Verlängerung – auch noch bis 2027 dauern wird.

Chancen auf reines Wasser und intakte Umwelt für alle

Mit der Forderung nach einem zwischen den Staaten abgestimmten Bewirtschaftungsplan für internationale Flussgebiete wird den grenzenlosen Wirksystemen in der Wasserwirtschaft Rechnung getragen. In der Umsetzung bedeutet dies jedoch auch eine neue Dimension der internationalen wasserwirtschaftlichen Planung.

Österreich berührt mit seinem Staatsgebiet die Einzugsgebiete der Donau, des Rheins und der Elbe. In allen dreien laufen derzeit die Vorarbeiten für die Umsetzung an. Dem Rheineinzugsgebiet kommt hiebei besonderer Pilotcharakter zu. Zum

hier gegebenen unterschiedlichen Grundlagendichten und Planungsansätze lassen jedoch einen deutlich intensiveren Abgleichs- und Koordinierungsaufwand erwarten. Die Einbeziehung der bestehenden internationalen Gewässerschutzkommissionen für die Elbe bzw. für die Donau als Koordinierungsplattformen ist dabei als wesentlicher Schritt zur Erfüllung des außerordentlich ambitionierten Zeitplanes zu sehen. Die optimalen Wege für schlanke Grundstrukturen mit einer kontinuierlichen Wissens- und Planungsfortentwicklung gilt es noch gemeinsam zu definieren.

Die EU-WRRL macht den europäischen Gewässerschutz vergleichbar und ist gleichzeitig die Basis für eine nachhaltige Wasserwirtschaft in Europa. In ihrer vollen Konsequenz sorgt die WRRL für gleiche Standortbedingungen (gleiche Rahmenbedingungen beim Gewässerschutz) und beendet damit allfällige Wettbewerbsverzerrungen. Für uns alle birgt dieser große europäische Ordnungsrahmen die Chance auf reines Wasser und eine funktionierende Umwelt auf Generationen hinaus.

Einbindung der Öffentlichkeit, eine Bringschuld aus Sicht der Verwaltung

von SUSANNE BRANDSTETTER

Die verpflichtende Einbindung der Bevölkerung ist einer der wichtigsten innovativen Ansätze der Wasserrahmenrichtlinie, die so mehr „Biss“ erhält; gleichzeitig können Planung und Umsetzung besser kontrolliert werden

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie sieht in Artikel 14 unter dem Titel „Information und Anhörung der Öffentlichkeit“ vor, dass die Bevölkerung der Regionen in den Planungs- und Umsetzungsprozess eingebunden wird – und dies nicht in Form einer Hol-, sondern einer Bringschuld aus Sicht der Verwaltung:

„ Die Mitgliedsstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass sie für jede Flussgebietseinheit Folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit einschließlich den Nutzern zugänglich machen, damit diese Stellung nehmen kann.“

Die Einbindung der Öffentlichkeit ist bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete vorgesehen. Dementsprechend soll bereits im Zuge der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes eine entsprechende Ankündigung des Zeitplanes wie des Arbeitsprogramms für die Aufstellung des Planes sowie der im Zuge der Planerstellung beabsichtigten Anhörungsmaßnahmen erfolgen. Mindestfristen für die Abgabe von Stellungnahmen sowie die

Ankündigung der Bearbeitung bzw. der Revision sind gleichfalls vorgesehen.

Bürgerbeteiligung liegt ganz im Trend der Zeit

Die verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit kann als einer der wirklich innovativen Absätze der Wasserrahmenrichtlinie angesehen werden. Ganz im Trend der Zeit, die Identifikation der Bevölkerung mit der Umwelt aufzugreifen und auszubauen, bekommen Planungen und Umsetzungen durch den unmittelbaren Kontakt mit den Betroffenen mehr „Biss“. Wenn eine interessierte Öffentlichkeit die Maßnahmen mit gesteigertem Interesse verfolgt, ist damit auch eine Kontrolle der Umsetzung zu erwarten, nicht unmittelbar aus dem Dunstkreis eines extra dafür eingesetzten „Expertengremiums“, sondern aus einer breiten Palette

möglicherweise auch widersprüchlicher Zugänge und Ansprüche. Dass dieser neue Weg der „Bürgerbeteiligung“, der auch in anderen EU-relevanten Politikbereichen weiter ausgebaut werden soll, in der Wasserrahmenrichtlinie nun tatsächlich auch rechtswirksam verankert ist, ist erfreulich. Sowohl die Mitgliedsstaaten als auch die Europäische Kommission und vor allem das Europäische Parlament haben sich einhellig für diese stärkere Transparenz der Entscheidungsfindung in Fragen der Wasserbewirtschaftung stark gemacht.

Moderne Kommunikationstechnologien nutzen

Für Österreich geht es jetzt darum, diese spezielle Vorgabe aus der Wasserrahmenrichtlinie mutig umzusetzen. Das bedeutet, dass keine Mühen gescheut werden sollten, die

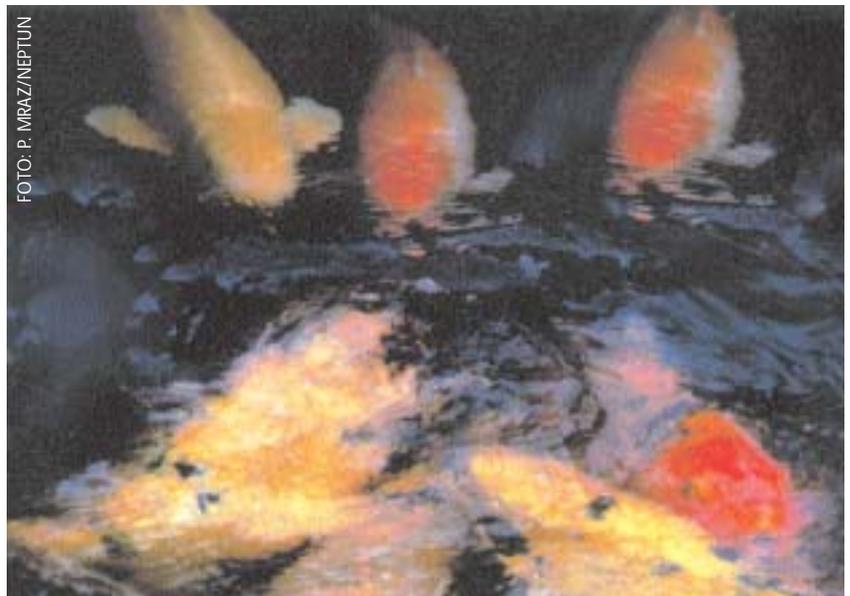
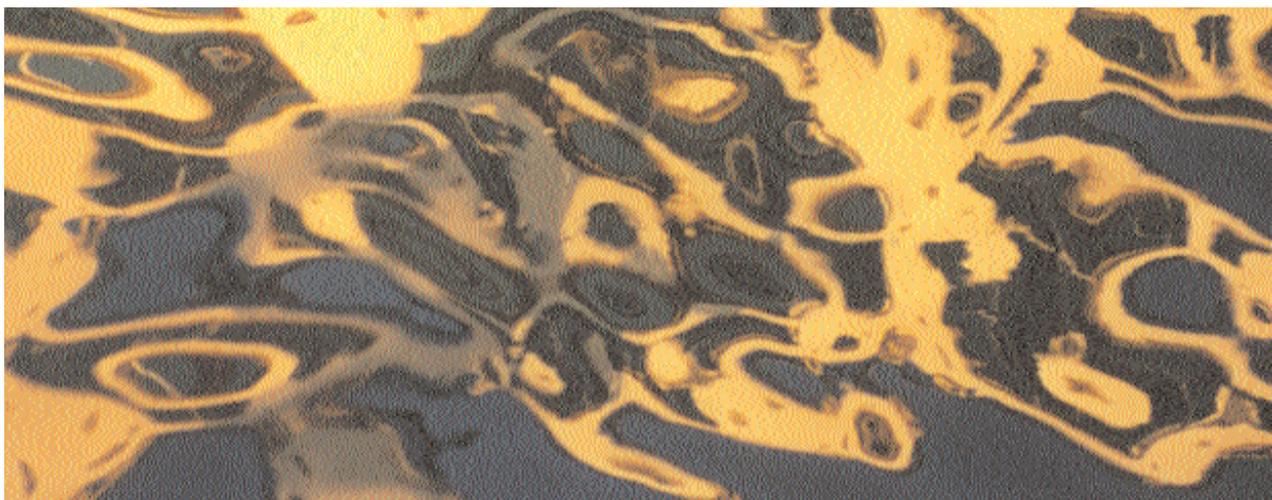


FOTO: P. MIRAZ/NEPTUN

FOTO: G. KRATOCHVIL/NEPTUN



Beteiligung der Öffentlichkeit – aus der Sicht des Bürgers – möglichst effizient zu gestalten, bietet sich doch die einzigartige Chance, BürgerInnen an Ort und Stelle in einer überschaubaren Region Wasseranliegen zu vermitteln und optimale Lösungen mit den Betroffenen zu entwickeln. Die Möglichkeiten, die sich aus den modernen Kommunikationstechnologien eröffnen, werden diesen Prozess ebenso erleichtern wie die Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, die in den Bereichen „Bürgerbeteiligung – Partizipation – Umweltmediation“ schon vorhanden sind.

Die Wasserwirtschaft bietet dazu ein geeignetes Feld, da das (Lebens-)

FOTO: BRANDSTETTER



Mag. Susanne Brandstetter ist Bereichsverantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit in der Wasserwirtschaft im BMLFUW

Element Wasser in der Bevölkerung sehr wohl in seiner existenziellen Funktion wahrgenommen und wertgeschätzt wird, wobei der Grad der öffentlichen Aufmerksamkeit am Thema Wasser derzeit erfreulicherweise weiter stetig ansteigt.

Für die Gestaltung der zukünftigen Wasserpolitik bleibt zu hoffen, dass die Möglichkeiten, die die Wasserrahmenrichtlinie mit Artikel 14 hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung bietet, ernst genommen und ambitioniert umgesetzt werden.

Nützen wir diese Chance!

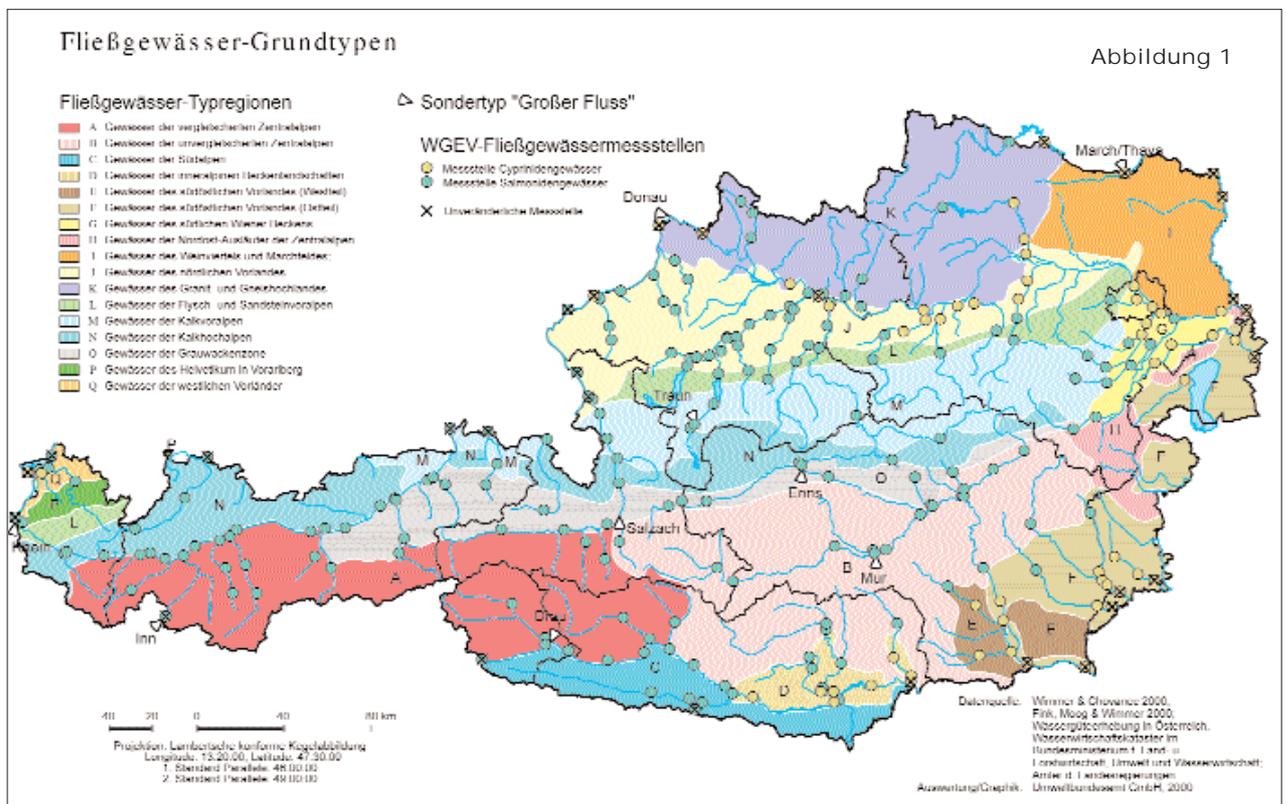


FOTO: B. KROHN/NEPTUN

Der ökologische Ansatz der EU-Wasserrahmenrichtlinie

von GISELA OFENBÖCK und VERONIKA KOLLER-KREIMEL

Das gesteigerte Umweltbewusstsein der letzten Jahrzehnte hat dazu geführt, Gewässer nicht nur im Hinblick auf deren Nutzen für den Menschen zu schützen, sondern diese in ihrer Gesamtheit als Lebensraum zu betrachten



Das Lebensministerium

Bereits vor über einem Jahrzehnt wurde daher im österreichischen Wasserrecht verankert, dass unter dem Schutz der Gewässer auch die Erhaltung und Verbesserung der „ökologischen Funktionsfähigkeit“ zu verstehen ist. Diese ganzheitliche Betrachtung hat nunmehr auch in die Europäische Wasserpolitik Eingang gefunden. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines „guten Gewässerzustandes“ wird in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft künftig die allgemein gültige Grundlage des Gewässerschutzes darstellen, die bei den diversen Nutzungen am und im Ge-

wässer zu beachten ist. Mit der ökologischen Ausrichtung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll die Erhaltung und Wiederherstellung einer funktionsfähigen Gewässerbiözönose in allen europäischen Oberflächengewässern gewährleistet werden. Dies bedeutet, dass Qualitätsziele nicht mehr nach nutzungsspezifischen, sondern nach gewässerökologischen Gesichtspunkten festzulegen sind. Eine ökologische Betrachtungsweise beinhaltet auch die Verpflichtung, sich nicht nur auf die Auswirkungen von Verschmutzungen und Schadstoffeinträgen zu beschränken, sondern auch Eingriffe

in die Hydrologie und Morphologie zu erfassen und in die Bewertung mit einzubeziehen.

Der „Gewässertyp“ ist die Grundlage der Analyse

Da die Wasserrahmenrichtlinie in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden ist, war es notwendig, bei der Definition des Gütezieles die Unterschiedlichkeit der europäischen Gewässer zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird nach „Fließgewässern“, „stehenden Gewässern“, „Übergangsgewässern“ und „Küsten-gewässern“ unterschieden. Da aber

die einzelnen Gewässer auch innerhalb dieser Kategorien stark differieren – so ist zum Beispiel ein alpiner Gletscherbach nicht unmittelbar mit einem im Sommer trocken fallenden Gewässer in Griechenland zu vergleichen – wurde verankert, dass die spezifische Charakteristik eines Gewässers, also der „Gewässertyp“, die Grundlage für die Bewertung darstellt.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde vom Umweltbundesamt ein Vorschlag für eine abiotische Typisierung der österreichischen Fließgewässer im Sinne der Vorgaben des Anhangs II der WRRL erstellt (Wimmer & Chovanec 2000). Die Analyse der typologischen Kenngrößen führte zur Ausweisung von 17 Typregionen; 9 „große Flüsse“ wurden vorerst als „Sondertypen“ definiert (siehe Abbildung 1).

Hinsichtlich der stehenden Gewässer wurde die Erstellung eines Seenkatasters sowie eine abiotische Typisierung beauftragt.

Bewertungsschwerpunkt:
biologische Elemente

Chemisch-physikalische Eigenschaften des Wassers und der Sedimente wie auch die Hydrologie und Morphologie des Gewässers sind verantwortlich für die charakteristische Ausprägung der aquatischen Lebensgemeinschaften, wobei die Biozönose sämtliche Einwirkungen auf ein Gewässer integriert. Bei der ökologischen Bewertung ist daher der Schwerpunkt auf die Erfassung der biologischen Elemente zu legen, da nur auf diese Weise mögliche Wechsel- und Summationswirkungen erfasst werden können. Chemisch-physikalische und hydrologisch-morphologische Parameter stellen zwar maßgebliche Einflussfaktoren für die Ausformung der Gewässerbiozönose dar, werden aber nicht im Einzelnen für die ökologische Bewertung herangezogen.

Die Analyse

der Gewässerbiozönose hat bei Fließgewässern und Seen das Phyto-benthos, die Makrophyten, das Phytoplankton, das Makrozoobenthos und die Fische zu umfassen.

Die Umsetzung der WRRL in Österreich bedeutet auch, dass zukünftig bei biologischen Gewässeruntersuchungen im Rahmen des nationalen Gütemonitorings nicht nur die saprobiologische Gewässergüte von Fließgewässern zu erheben und bei stehenden Gewässern der Trophiezustand zu bestimmen sein wird, sondern grundsätzlich der ökologische Gesamtzustand erfasst werden muss.

Bewertungsbasis: „möglichst naturnaher Zustand“

Gemäß Anhang V der WRRL sind Oberflächengewässer nach dem Grad der Abweichung des Ist-Zustandes vom gewässertypischen Referenzzustand zu bewerten, der höchstens nur sehr geringfügig (minimal) durch menschliche Aktivitäten verändert sein darf. Dieser gewässertypische, „möglichst naturnaher Zustand“ stellt die Bezugsbasis für die ökologische Bewertung dar, ist aber nicht – wie von vielen missverstanden – das Güte- bzw. Sanierungsziel.

Ausgehend vom oben erwähnten Typisierungsvorschlag (Wimmer & Chovanec 2000) wird nunmehr in Österreich überprüft, ob sich diese „abiotischen“ Typen in typspezifischen Gewässerbiozönosen widerspiegeln. Zur Definition von Leitbildbiozönosen wurden Studien vergeben, in deren Rahmen auch neue Bewertungsmethoden zu erarbeiten sind.

Entgegen der traditionellen, meist 7-stufigen Güteeinstufung in Österreich (z. B. saprobiologische Gewäs-

sergüte) umfasst das in der WRRL verankerte Bewertungssystem für den ökologischen Zustand von Oberflächengewässern insgesamt 5 Stufen (siehe Tabelle unten).

Klasse I stellt den gewässertypspezifischen Referenzzustand und gleichzeitig den „sehr guten“ ökologischen Zustand dar, die Klasse II, das Güte- und Sanierungsziel, wird als der „gute“ ökologische Zustand bezeichnet. Dieser ist dann gegeben, wenn allfällige negative Einwirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften nur gering sind, also keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen.

Problem: künstliche und erheblich veränderte Gewässer

Nicht bei allen Gewässern kann der natürliche Gewässertyp als Bezugspunkt für die Bewertung herangezogen werden. Dies gilt für künstlich entstandene Gewässer sowie für Gewässer, die auf Grund bestimmter Nutzungsansprüche (z. B. Hochwasserschutz, Schifffahrt, Energiegewinnung, Siedlungstätigkeit) strukturell stark beeinträchtigt sind und nur bei Aufgabe der Nutzungen in den guten ökologischen Zustand rückführbar sein würden.

Als Sonderregelung wurde daher in der WRRL vorgesehen, dass für diese Gewässer nicht der gewässertypspezifische „natürliche“ Zustand, sondern das „höchste ökologische Potenzial“, das unter den gegebenen unveränderlichen Rahmenbedingungen aus ökologischer Sicht maximal machbar ist, als Referenzzustand anzusehen ist. Zielzustand ist die Erreichung und Erhaltung eines „guten ökologischen Potenzials“. Um Missverständnisse zu vermeiden wird dieser Begriff in Karten zwar ebenfalls „grün“, allerdings mit

Bewertung des ökologischen Zustandes	Abweichung vom gewässertypspezifischen Referenzzustand	Farbcode
I sehr gut	minimal	blau
II gut	gering	grün
III mäßig	mäßig	gelb
IV unbefriedigend	stark	orange
V schlecht	sehr stark	rot

Tabelle 1: Bewertung des ökologischen Gewässerzustandes gem. Anhang V der WRRL

FOTOS: SPIOLA



Mag. Gisela Ofenböck ist für den Bereich WRRL-Ökologie im Bundesamt für Wasserwirtschaft verantwortlich



Dr. Veronika Koller-Kreimel ist für die Gewässerökologie im BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig

den können und zum Beispiel auch die Nutzung der Wasserkraft – eine erneuerbare Energiequelle – nicht grundsätzlich gegenüber anderen Energienutzungen (zum Beispiel Atomkraft) benachteiligt oder sogar unmöglich gemacht wird.

Sicherstellung der Vergleichbarkeit

Wesentliches Anliegen der EU-Kommission war es, sicherzustellen, dass – obgleich den Mitgliedsstaaten die Auswahl der biologischen

Analysen- und Bewertungsmethoden überlassen wird – die ökologischen Gesamtbewertungen europaweit vergleichbar sind („gut muss überall gut bedeuten“). Aus diesem Grund ist ein Interkalibrierungssystem vorgesehen, das von der Europäischen Kommission (EK) einzurichten ist. Die Mitgliedsstaaten haben bis Ende 2003 Zeit, für die Unterscheidung zwischen „sehr gut und gut“ und für die Grenze zwischen „gut und mäßig“ Referenzstellen innerhalb jeder Ökoregion zu nominieren, die danach im Interkalibrierungsnetz zusammengefasst werden sollen.

Zur Unterstützung der Mitglieds-

staaten und zur Sicherstellung einer europaweit abgestimmten Vorgangsweise hat die EK für den Bereich der Oberflächengewässer auch 2 Pilotprojekte zu den Themen „Referenzzustände“ und „künstliche und erheblich veränderte Gewässer“ initiiert.

Aktionsbedarf für die Alpenrepublik

Obwohl die in der Wasserrahmenrichtlinie verankerte ökologische Zielsetzung im Wesentlichen der im österreichischen Wasserrecht enthaltenen Forderung nach Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit entspricht, sind auch in Österreich weitere Aktivitäten zur Umsetzung der WRRL notwendig.

Vor allem im Hinblick auf die Interkalibrierung ergibt sich ein enormer Zeitdruck für die Gewässertypisierung und Erarbeitung der gewässertypspezifischen Referenzzustände.

Um eine flächendeckende Anwendung der WRRL zu gewährleisten ist ein pragmatischer Ansatz nötig, der die Machbarkeit und Finanzierbarkeit nicht aus den Augen verliert. Österreich ist jedenfalls bestrebt, sein bisheriges anerkannt hohes Niveau zu halten; ein „Spagat“, der bei der Erarbeitung von Bewertungsmethoden und der Erstellung eines den Anforderungen der WRRL entsprechenden Beobachtungsmessnetzes erst noch zu schaffen sein wird.

weiterführende Literatur:

CHOVANEC, A. et al. (1994): Anforderungen an die Erhebung und Beurteilung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Fließgewässern – eine Diskussionsgrundlage. In: Österreichische Wasserwirtschaft, Jg. 46, H. 11/12, S. 257-264.

WIMMER, R., CHOVANEC, A. (2000): Fließgewässertypen in Österreich im Sinne des Anhangs II der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – Wasserwirtschaftskataster, Wien

einer dunkelgrauen Schraffur dargestellt.

Ausnahmeregelungen für zukünftige Nutzungen

Neben der Zielvorgabe des „guten Zustandes“ wurde in der WRRL jedenfalls auch ein grundsätzliches „Verschlechterungsverbot“ verankert – allerdings mit einer Ausnahmemöglichkeit gemäß Art. 4 (7), die es erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen weniger strenge Umweltziele festzulegen.

Dies soll sicherstellen, dass auch weiterhin notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen wer-



FOTO: M. RICHTER/NEPTUN

Gewässerschutz ohne Grenzen – die EU-Wasserrahmenrichtlinie

von HELMUT BLÖCH

„Wasser ist nicht ein Handelsgut wie jedes andere, sondern eher ein Erbe, das geschützt werden muss ...“, so lautet der erste Satz des neuen Regelwerkes; er spiegelt gleichzeitig dessen Grundphilosophie wider

Europas Bürger fordern zunehmend gutes Wasser. Gutes Wasser als Trinkwasser, gutes Wasser als Teil ihrer lokalen und regionalen Umwelt. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Union ihre Gewässerschutzpolitik völlig neu ausgerichtet. Europäisches Parlament und Ministerrat haben die neue Wasserrahmenrichtlinie verabschiedet; sie ist am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Hauptziele der neuen EU-Gewässerschutzpolitik

- Schutz für ALLE Gewässer – Grundwasser und Oberflächengewässer einschließlich Küstengewässer
- „Guter Zustand“ für alle Gewässer innerhalb von 15 Jahren; für Oberflächengewässer ist die ökologische Qualität das wesentliche Kriterium, für Grundwasser dessen Quantität und chemische Reinheit
- Integrierte Wasserwirtschaft auf Grundlage von Flusseinzugsgebieten
- Entwicklung von Emissionskriterien zur Vermeidung und Verringerung der Verschmutzung an der Quelle; ebenso von Immissionskriterien (Güteziele für unsere Gewässer). Weiters ein „phasing-out“ (Ende der Verwendung) von besonders gefährlichen Stoffen

- Entsprechende Gestaltung der Wasserpreise um den sorgsamsten Umgang mit der kostbaren Ressource zu fördern
- Engere Einbindung der Bürger in Planungs- und Entscheidungsprozesse (vergl. Seite 10 „Einbindung der Öffentlichkeit, eine Bringschuld aus Sicht der Verwaltung“)

Wasserwirtschaft auf Grundlage von Flussgebieten

Gewässer halten sich nicht an Verwaltungsgrenzen. Darum wird die EU-Wasserrahmenrichtlinie, gestützt auf Erfahrungen aus verschiede-

nen Regionen Europas (Rhein, Bodensee, Donau), das Ziel einer Gewässerbewirtschaftung auf Grundlage von Flusseinzugsgebieten setzen.

Österreich liegt im Einzugsbereich von drei großen Flussgebieten – jenem von Donau, Rhein und Elbe. Es kann nicht nur seine Erfahrung im nationalen Gewässerschutz, sondern auch seine Tradition der Zusammenarbeit im Gewässerschutz mit all seinen unmittelbaren Nachbarn in diese europäische Aufgabe einbringen.

Gewässerschutz – ein Anliegen der Bürger in Europa

Europas Gewässer brauchen mehr Schutz und sie brauchen Schutz über

Landesgrenzen hinaus. Dies ist eine Forderung nicht bloß der Experten, sondern in zunehmendem Umfang auch von Bürgern und Umweltschutzorganisationen. Vieles ist in den vergangenen Jahren schon geschehen, aber keinesfalls in ausreichendem Maße und nicht überall in Europa mit dem gleichen Nachdruck. Dieses Bild wird von den regelmäßigen Berichten der Europäischen Umweltagentur bestätigt.

Nehmen wir also die Herausforderung eines umfassenden Gewässerschutzes an! Diese ist gleichzeitig eine der großen zukünftigen Aufgaben für die Europäische Union an der Schwelle zum neuen Jahrtausend, aber auch ein wichtiger Schritt im Zuge der bevorstehenden Erweiterung der Gemeinschaft.

Dieser Beitrag stellt die Meinung des Verfassers dar und nicht unbedingt jene der Europäischen Kommission.

weiterführende Literatur:

European Environment Agency: „Sustainable use of Europe's waters? State, prospect and issues“, Copenhagen 2000;

„Sustainable water use in Europe“, Part 2: Demand management, Copenhagen 2001

Kontakt:

DI Dr. Helmut Blöch
Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
BU-903/158, Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
E-Mail: helmut.bloech@cec.eu.int

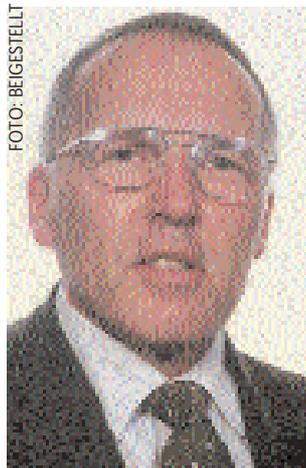


FOTO: BEIGESTELLT
DI Dr. Helmut Blöch,
Europäische Kommission,
„Generaldirektion
Umwelt“

Die 5 Arbeitskreise zur WRRL

A	Recht, Administration, Ökonomie	Mag. Charlotte Vogl Tel.: 01/711 00 – 66 60 Fax: 01/711 00 – 65 03 E-Mail: charlotte.vogl@bmlf.gv.at
B	Ökologie	Dr. Veronika Koller-Kreimel Tel.: 01/711 00 – 75 38 Fax: 01/711 00 – 75 02 E-Mail: veronika.koller-kreimel@bmlf.gv.at
C	Chemie-Emissionen und Maßnahmen	Dr. Friedrich Hefler Tel.: 01/711 00 – 27 43 Fax: 01/711 00 – 29 00 E-Mail: friedrich.hefler@bmlf.gv.at
D	Chemie-Überwachung und Ziele	Dr. Martin Wimmer Tel.: 01/711 00 – 75 04 Fax: 01/711 00 – 75 02 E-Mail: martin.wimmer@bmlf.gv.at
E	Grundwasser	Dr. Rudolf Philippitsch Tel.: 711 00 – 75 53 Fax: 711 00 – 75 02 E-Mail: rudolf.philippitsch@bmlf.gv.at

Wichtige Kontakte

BMLFUW:

- SC Univ. Prof. Dr. Wolfgang Stalzer (Wasserdirektor),
Tel.: 01/711 00 – 28 55; E-Mail: wolfgang.stalzer@bmlf.gv.at
- DI Karl Schwaiger (Leiter der internationalen Wasserwirtschaft),
Tel.: 01/711 00 – 75 51; E-Mail: karl.schwaiger@bmlf.gv.at
- Mag. Charlotte Vogl (Leiterin der Abteilung Wasserlegistik),
Tel.: 01/711 00 – 66 60; E-Mail: charlotte.vogl@bmlf.gv.at
- Mag. Susanne Brandstetter (Öffentlichkeitsarbeit Wasserwirtschaft),
Tel.: 01/711 00 – 75 42; E-Mail: susanne.brandstetter@bmlf.gv.at

Europäische Kommission:

- DI Dr. Helmut Blöch (Generaldirektion Umwelt),
Tel.: 0032/2/299 06 72; E-Mail: helmut.bloech@cec.eu.int



WRRL-Download

Den Originaltext der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie können Sie über das Internet beziehen:

<http://www.lebensministerium.at>
weiter unter „Wasser aktuell“

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie im World Wide Web

- BMLFUW/„Wasser im Netz“ (Sprache: D, E) <http://www.bmlf.gv.at/ge/wasser> oder <http://www.wassernet.at>
- European Commission DG Environment (Sprache: E) http://www.europa.eu.int/water/water-framework/index_en.html
- EEB – European Environmental Bureau (Sprache: E) <http://www.eeb.org/new/new.htm>

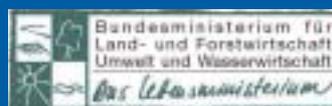
Auch die Landesregierungen Österreichs sind soeben dabei, Informationen zur WRRL auf ihren Websites zu platzieren oder haben dies schon getan

- Burgenland <http://www.burgenland.at/verwaltung>
- Kärnten <http://www.wasser.ktn.gv.at>
- Niederösterreich <http://www.noel.gv.at>
- Oberösterreich <http://www.ooe.gv.at>
- Salzburg <http://www.salzburg.gv.at/wasserwirtschaft>
- Steiermark <http://www.stmk.gv.at/verwaltung/fa3a/links>
- Tirol <http://www.tirol.gv.at>
- Vorarlberg <http://www.vlr.gv.at>
- Wien <http://www.magwien.gv.at>



Das AutorInnenteam

FOTO: SPOILA



BM für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
A-1012 Wien, Stubenring 12
Tel.: +43/1/711 00 – 28 55
Fax: +43/1/711 00 – 29 00